

sehe Bodennutzung im Rahmen des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK) sowie die Nutzung von Erholungsflächen und -gebäuden innerhalb von Komplexstandorten durch Interessengemeinschaften der Bürger.

Diese Formen der gemeinschaftlichen Bodennutzung für Erholungszwecke werden vor allem deshalb vom sozialistischen Staat besonders gefördert, weil sie die Erholungsbedürfnisse einer Vielzahl von Werktätigen niveauvoll befriedigen, eine rationelle Nutzung des für Erholungszwecke geeigneten Bodens ermöglichen und den gesellschaftlichen Aufwand für die Errichtung, Ausstattung und Unterhaltung der Erholungseinrichtungen in vertretbaren Grenzen halten. Darüber hinaus bieten diese Formen günstige Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in den Erholungsgebieten, fördern die Herausbildung neuer, der sozialistischen Lebensweise entsprechender Beziehungen zwischen den Nutzern.

Neben der besonderen staatlichen Förderung der Formen gemeinschaftlicher Bodennutzung unterstützt der sozialistische Staat in gewissem Umfang auch Bürger beim Erwerb von Bodenflächen zur Errichtung von Bungalows und anderen Baulichkeiten, unabhängig davon, ob diese innerhalb oder außerhalb von Interessengemeinschaften und Komplexstandorten genutzt werden.

Die staatliche Förderung aller Formen der gemeinschaftlichen wie der individuellen Bodennutzung für Erholungszwecke ist untrennbar mit der staatlichen Leitung und Planung des Erholungswesens im jeweiligen Territorium verbunden. Die Verantwortung der örtlichen Staatsorgane ist in verfassungs-, staats- und verwaltungsrechtlichen, landeskultur- und bodenrechtlichen Bestimmungen geregelt. Grundsätzlich ergibt sich diese Verantwortung jedoch aus Art. 34. der Verfassung sowie aus §§ 32, 46 und 66 GöV. Die Rechte und Pflichten der örtlichen Staatsorgane bei der Erschließung, Pflege und Nutzung der Erholungsgebiete sind insbesondere in § 14 des Gesetzes über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur der DDR — Landeskulturgesetz (LKG) — vom 14. Mai 1970 (GBl. I S. 67) geregelt. Danach sind von den örtlichen Räten Konzeptionen für die planmäßige Entwicklung von Erholungsgebieten als Bestandteil der Gesamtentwicklung des Erholungswesens im Territorium auszuarbeiten.

Für die staatlichen Organe sind einige Aufgabenkomplexe bedeutsam, die wir im folgenden vor allem unter dem Aspekt der effektiven Leitung und Planung der persönlichen Nutzung von Bodenflächen und Baulichkeiten für Erholungszwecke näher behandeln wollen.

Durchsetzung der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik

Die planmäßige Förderung der persönlichen Nutzung von Bodenflächen und Baulichkeiten für Erholungszwecke ist ein wesentlicher Bestandteil des sozialpolitischen Programms der Partei der Arbeiterklasse. Dabei ergeben sich jedoch aus der Priorität des Wohnungsbaus als des Kernstücks der Sozialpolitik einige Schlußfolgerungen:

1. Durch die staatliche Leitung und Planung der Bodennutzung muß vorrangig die Bereitstellung von Bodenflächen für den Wohnungsbau gesichert werden.

2. Der sozialistische Staat unterstützt unter strenger Beachtung gesamtgesellschaftlicher Interessen die Initiative der Bürger bei der Gestaltung und Bebauung von persönlich zu nutzenden Erholungsflächen. Gesellschaftliche Erholungseinrichtungen (öffentliche Naherholungsgebiete, Bäder und Parks) sowie Formen der gemeinschaftlichen Bodennutzung genießen dabei besondere staatliche Förderung. Formen der gesellschaftlichen und gemeinschaftlichen Bodennutzung dürfen durch die persönliche Nutzung nicht beeinträchtigt oder behindert werden./4/

W Es geht hier vor allem darum, für alle Bürger Erholungsmöglichkeiten an den Uferzonen der Gewässer zu schaffen und zu erhalten. Die Verantwortung der Volksvertretungen und ihrer Bäte dafür ergibt sich aus §§ 32 Abs. 3, 46 Abs. 2 und 66 Abs. 3 GöV sowie aus § 5 Abs. 2 der 2. DVO zum LKG - Erschließung, Pflege und

3. Auch bei der Bereitstellung von Baumaterial für Erholungsbauten, die persönliches Eigentum der Bürger sind, muß die Priorität des Wohnungsbaus (einschließlich der Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung) berücksichtigt werden. Baumaterial, das planmäßig für den Wohnungsbau vorgesehen ist, darf nicht für die Errichtung von Wochenendgebäuden verwendet werden.

Aus der Tatsache, daß der für Erholungszwecke geeignete Boden begrenzt ist und es auch zukünftig kaum möglich sein wird, den Bedürfnissen aller Werktätigen nach einer geeigneten persönlich zu nutzenden Erholungsfläche nachzukommen, ist bei der Bereitstellung solcher Flächen konsequent die Sozialpolitik von Partei und Regierung durchzusetzen. Das bedeutet, vor allem bei der Neuvergabe von Bodenflächen für Erholungszwecke an Bürger vorrangig Produktionsarbeiter (vor allem solche, die unter erschwerten Arbeitsbedingungen und im Schichtsystem tätig sind) und kinderreiche Familien zu berücksichtigen. Die enge Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Staatsorganen und den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen bei der Vergabe von Erholungsflächen hat sich in der Praxis bewährt./5/

Als eine Form sinnvoller, naturverbundener und der Gesundheit dienender Freizeitgestaltung kann die Nutzung von Bodenflächen und Baulichkeiten für die Erholung zur Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten, zur Festigung sozialistischer Familienverhältnisse und zur Herausbildung kameradschaftlicher Nachbar- und Kollektivbeziehungen beitragen. Das beweisen vor allem die Vielfalt und die neue Qualität der Beziehungen, die sich zwischen den Nutzern von Erholungsflächen innerhalb von Komplexstandorten herausbilden./6/

Langfristige Planung der Flächennutzung

Auf dem IX. Parteitag wurde hervorgehoben, daß der langfristigen Planung grundsätzlicher Entwicklungsprobleme der Territorien verstärkte Beachtung zu schenken ist./7/ Zu diesen grundsätzlichen territorialen Entwicklungsproblemen gehört auch die Gestaltung des Erholungswesens. Die Notwendigkeit, diesen Bereich der Bodennutzung verstärkt zum Gegenstand der langfristigen Flächennutzungsplanung zu machen, ergibt sich vor allem aus

- dem hohen gesellschaftlichen und persönlichen Aufwand, der zur Erschließung, Gestaltung und Bebauung von persönlich genutzten Erholungsflächen notwendig ist,
- der langen Nutzungsdauer dieser Flächen und den vielfältigen Beziehungen zu anderen Nutzungsbereichen,
- den politischen, ökonomischen und landeskulturellen Auswirkungen der persönlichen Nutzung von Erholungsflächen sowie aus ihrer Bedeutung für die Erhöhung des Lebensniveaus der Werktätigen und ihrer Familien.

Die staatlichen Organe müssen langfristige Entscheidungen darüber herbeiführen, welche Flächen für den Wohnungsbau und für den gesellschaftlichen Erholungsbedarf frei-

Entwicklung der Landschaft für die Erholung — vom 14. Mai 1970 (GBl. I S. 336). Obwohl nach § 14 Abs. 4 LKG die Bebauung bzw. Einzäunung von Grundstücken in Uferzonen und Gewässern, die für die Erholung der Bürger vorgesehen sind, grundsätzlich nicht gestattet ist, gibt es in Einzelfällen Versuche, diese Regelung und darauf basierende Beschlüsse der örtlichen Staatsorgane zu umgehen.

/5/ So hat z. B. der Rat der Stadt Stralsund bei der Neuvergabe von Parzellen innerhalb eines Komplexstandorts rund 50 Prozent davon Produktionsarbeitern zugewiesen. Die Auswahl der Bewerber erfolgte durch eine Kommission, wobei die Stellungnahme der BGL der Betriebe beider Ehepartner, die Anzahl und das Alter der Kinder und die Art der Tätigkeit und die bisher vorhandenen Erholungsmöglichkeiten berücksichtigt wurden.

/6/ Derartige Beziehungen reichen von der gegenseitigen Hilfe bei der Gestaltung und Bebauung der Erholungsflächen über die Errichtung von Gemeinschaftsanlagen bis hin zur Bildung von Kollektiven für Ordnung und Sicherheit. Die Entwicklung der Gemeinschaftsbeziehungen zeigt sich auch in der Durchführung gemeinsamer Sport- und Kinderfeste sowie in der Erbringung von freiwilligen, unentgeltlichen Leistungen zur Verbesserung der örtlichen Versorgungseinrichtungen.

/7/ Vgl. E. Honecker, a. a. O., S. 112.